



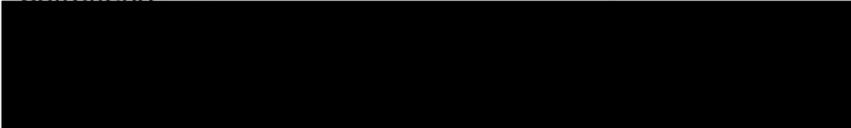
Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

21 XIV 13173 L

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend



- Betroffener -

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Lüneburg durch die Richterin Koertge am 14.01.2019 beschlossen:

Der Beschwerde des Betroffenen vom 05.04.2017 gegen den Beschluss vom 30.03.2018 (Ingewahrsamnahme) wird aus den zutreffenden und fortbestehenden Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine anderweitige Entscheidung.

Koertge
Richterin

best.
Vorstehende ~~V~~Abschrift - ~~Ablichtung~~
stimmt mit dem mir in - Urschrift -
~~Ausfertigung~~ - ~~einfacher~~ - ~~beglaubigter~~ -
~~Abschrift~~ - ~~Ablichtung~~ - vorgelegten
Schriftstück überein und wird hiermit
beglaubigt.

Lüneburg, d. 15. Jan. 2019

(Name, Amts-/Dienstbezeichnung)
als Urkundsbeamt-er/in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Beglaubigte Abschrift

10 W 7/19
21 XIV 13173 L Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Betroffener,

weitere Beteiligte:

Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg,

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Volker, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dornblüth und die Richterin am Oberlandesgericht Moll am 21. März 2019 beschlossen:

Der Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 14. Januar 2019 sowie die Vorlageverfügung des Landgerichts Lüneburg vom 20. Februar 2019 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Lüneburg zurückverwiesen.

Gründe:

Der Senat ist nicht zur Entscheidung über die am 30. März 2017 erfolgte polizeiliche Ingewahrsamnahme des Betroffenen berufen.

Nach Aktenlage existiert bislang weder eine erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung über die Ingewahrsamnahme noch eine dagegen gerichtete Beschwerde des

Betroffenen. Der Betroffene wurde – anders als seine Mitstreiter [REDACTED] und [REDACTED] – seinerzeit nicht beim Amtsgericht zur gerichtlichen Entscheidung über die Ingewahrsamnahme vorgeführt. Mit Schriftsatz vom 5. April 2017 hat der Betroffene beantragt festzustellen, dass die gegen ihn gerichtete Freiheitsentziehungsmaßnahme am 30. März 2017 durch die Polizei von ca. 17:45 Uhr bis ca. 19:45 Uhr am Markplatz in Lüneburg dem Grunde nach rechtswidrig war. Hierbei handelt es sich um einen Antrag nach § 19 Abs. 2 Nds. SOG, über den gem. § 19 Abs. 3 S. 2 Nds. SOG das Amtsgericht Lüneburg noch zu entscheiden haben wird. Insoweit wird vorsorglich auf die in den Verfahren bzgl. [REDACTED] (10 W 6/19; 21 XIV 13171 L AG Lüneburg) und [REDACTED] (10 W 8/19; 21 XIV 13172 L AG Lüneburg) ergangenen Senatsentscheidungen vom heutigen Tag hingewiesen.

Erst gegen die noch zu treffende amtsgerichtliche Entscheidung wäre gem. § 19 Abs. 4 Nds. SOG die Beschwerde eröffnet, über die dann ggf. der Senat zu entscheiden hätte.

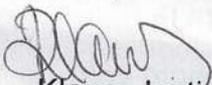
Volker

Dornblüth

Moll

Beglaubigt

Celle, 25. März 2019



Klaus, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Lüneburg

Beschluss

21 XIV 13173 L

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend



- Betroffener -

hat das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Lüneburg durch die Richterin Koertge am 09.04.2019 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die am 30.03.2017 angeordnete Ingewahrsamnahme rechtswidrig war.
2. Von der Erhebung gerichtlicher Kosten wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.
Der Betroffene begehrt die Feststellung, dass die am 30.03.2017 erfolgte Ingewahrsamnahme rechtswidrig war.

Am 30.03.2017 wurde durch die Bundeswehr ein Rückkehrappell auf dem Marktplatz in Lüneburg durchgeführt. Die Veranstaltung sollte um 18 Uhr beginnen. Gegen 15:40 Uhr kletterte der Betroffene mit drei weiteren Personen, [REDACTED] und [REDACTED] - über eine Feuerleiter auf das Dach des am Marktplatz gelegenen Kaufhauses Karstadt. Der Betroffene sicherte gemeinsam mit [REDACTED] und [REDACTED] die sich an der Frontseite des Gebäudes herabseilten und gegen 16:16 Uhr ein weißes Stofftransparent mit schwarzem Schriftzug „Krieg ist Terror nur mit mehr Geld“ aufhängten.

Um 16:22 Uhr ertönte zudem laut abgespielte Musik durch ein Megaphon von [REDACTED]

Die herbeigerufenen Polizeibeamten seilten zunächst [REDACTED] und [REDACTED] an und nahmen alle vier in Gewahrsam. Zudem wurde ein aufgefundenes Taschenmesser, ein Megaphon nebst Audiokabel sowie das Transparent beschlagnahmt.

Eine Vorführung vor den zuständigen Richter beim Amtsgericht Lüneburg des Betroffenen erfolgte nicht, während [REDACTED] und [REDACTED] vorgeführt wurden. Gegen 19:20 Uhr wurden alle vier aus dem Gewahrsam entlassen.

Der Betroffene hat mit Schriftsatz vom 05.04.2017 beantragt festzustellen, dass die gegen ihn gerichtete Freiheitsentziehungsmaßnahme am 30.03.2017 durch die Polizei dem Grunde nach rechtswidrig war.

II.

Der Antrag des Betroffenen ist zulässig und begründet.

Der Antrag des Betroffenen war in einen Antrag gem. § 19 Abs. 2 Nds. SOG auszulegen. Gem. § 19 Abs. 2 Nds. SOG kann eine festgehaltene Person auch nach Beendigung der Freiheitsentziehung innerhalb eines Monats die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung beantragen.

Diese Frist hat der Betroffene eingehalten, indem er am 05.04.2017 den Antrag bei Gericht einreichte und sich gegen die Ingewahrsamnahme am 30.03.2017 wehrte.

Der Antrag ist auch begründet, weil die Ingewahrsamnahme des Betroffenen rechtswidrig war.

Der Betroffene wurde bereits nicht dem zuständigen Richter vorgeführt und entsprechend angehört, § 19 Abs. 1 Nds. SOG.

Zudem können gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 2 Nds. SOG die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern.

Die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung ist dabei aus der „ex-ante“-Sicht zu beurteilen. Dabei unterliegt Gefahrenprognose der vollen gerichtlichen Nachprüfung ohne, dass der Behörde ein zuzugestehender Beurteilungsspielraum verbleibt (OLG Celle NdsRpfl 2012, 10).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, welche unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit mit dem Unterbindungsgewahrsam verhindert werden sollte. Es kann dahinstehen, ob und gegebenenfalls welche konkreten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeitstatbestände durch die Kletteraktion ermöglicht worden waren. Denn diese Kletteraktion war durch die Polizeibeamten bereits beendet worden. Bereits mit Blick auf den für eine vergleichbare Aktivität zu leistenden Vorbereitungsaufwand sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass eine erneute Kletteraktion unmittelbar bevorstand. Dies gilt umso mehr, als die Kletterausrüstung der Gruppe ebenso beschlagnahmt worden war. Zudem ist [REDACTED] eine Polizei bekannte professionelle Kletterin, die in der Vergangenheit bereits verschiedene Kletteraktionen über Bahnstrecken von Castor-Transport zu Protestzwecken durchgeführt hat. Allerdings hat sie dies bislang niemals mehrfach direkt bzw. in zeitlich engem Abstand hintereinander getan. Schließlich ein wichtiges Ziel der Aktivisten ohnehin bereits erreicht: Ihre Protestaktion auf dem Lüneburger Marktplatz war öffentlich wahrgenommen worden. Es jedoch keine Umstände ersichtlich, die nach Beendigung der Kletteraktion auf die Begehung sonstiger Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit durch den Betroffenen hätte hindeuten können.

gegesehen davon war die Ingewahrsamnahme des Betroffenen auch nicht unerlässlich. Eine Maßnahme ist nur dann unerlässlich, wenn die Gefahrenabwehr nur auf diese Weise möglich ist und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist. Der Gewahrsam scheidet also aus, wenn es andere geeignete Mittel gibt, die Gefahr abzuwenden (OLG Frankfurt, a.M. BeckRS 2007, 15767).

Als ebenso geeignetes, aber milderer Mittel der Gefahrenabwehr wäre vorliegend die Erteilung eines Platzverweises gemäß § 17 Nds. SOG in Betracht gekommen. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Betroffene daran nicht gehalten hätte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Betroffene während der polizeilichen Beendigung der Kletteraktion kein Widerstand geleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19 Abs. 4 S. 1, 5 Nds. SOG, 81 FamFG, 21 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntmachung schriftlich beim Amtsgericht Lüneburg durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Befindet sich die betroffene Person bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, so kann die Beschwerde auch beim Gericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Koertge
Richterin

Beglaubigt
Lüneburg, 11.04.2019


Dlugos, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.